



TOP 4

Beschluss der Fluglärmkommission

zum

Bericht der Bundesregierung

zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes

1. Der am 16. Januar 2019 von der Bundesregierung beschlossene Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz) eröffnet die Möglichkeit, die offensichtlichsten Schutzdefizite des vor 12 Jahren aktualisierten Fluglärmschutzgesetzes im Bereich des baulichen Schallschutzes zu beseitigen und damit Fortschritte beim passiven Schallschutz erzielen zu können. Entscheidend für diese Frage wird sein, ob die enthaltenen Prüfvorbehalte und bestehende Unklarheiten über Anwendungszeiträume durch Konkretisierungen ausgefüllt werden, die zu einer Verbesserung des baulichen Schallschutzes für die Betroffenen führen.
2. Mögliche Fortschritte im Bereich des baulichen Schallschutzes führen jedoch nicht dazu, dass der Flugverkehr zukünftig lärmärmer abgewickelt wird. Bauliche Schallschutzmaßnahmen können die durch Fluglärm verursachten Risiken gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Belästigungen sowie die Einbußen an Lebensqualität nur in äußerst eingeschränktem Maße (beschränkte Wirksamkeit in Gebäuden) oder gar nicht (Außenbereich, Bereich außerhalb der Schutzzonen) beseitigen. Mit Blick auf die von der EU-Kommission prognostizierte Steigerung des Luftverkehrs von 42% bis zum Jahr 2040 (vgl. Zweiter Umweltbericht zum Luftverkehr, 24.1.2019) und dem damit verbundenen nochmals deutlichen Anstieg der Fluglärmbelastung bedarf es zum Schutz der Bevölkerung dringend verbesserter rechtlicher Vorgaben für den aktiven Schallschutz. Die Fluglärmkommission kritisiert scharf, dass die noch um Berichtsentwurf vom 4.4.2018, im Fluglärmbericht des Umweltbundesamtes aus Juni 2017, vom Sachverständigenrat für Umweltfragen aus dem Jahr 2014 und die von der WHO im Oktober 2018 veröffentlichten Vorschläge und Forderungen für Verbesserungen insbesondere beim aktiven Schallschutz bisher nicht aufgegriffen wurden.
3. Der Vorstand der Fluglärmkommission wird beauftragt, sich in Abstimmung mit den anderen Akteuren darum zu bemühen, dass die mit dem Bericht intendierten Verbesserungen beim baulichen Schallschutz zeitnah durch Rechtsänderungen umgesetzt werden, darüber hinausgehende deutliche Verbesserungen beim baulichen Schallschutz zu fordern und Wege aufzuzeigen, die rechtliche Verankerung des aktiven Schallschutzes in bundesgesetzlichen Regelungen zu verbessern und diesem Anliegen auf Bundesebene den nötigen Nachdruck zu verleihen.